



# Sonderschulung als Einzelunterricht

## Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG) vom 7.2.2005: §§ 36-38, § 64

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11.7.2007: §§ 20, 23-28

## Indikation

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird nur in Ausnahmefällen für Sonderschülerinnen und -schüler, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, angeordnet. Zum Beispiel

- zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist
- bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität) für maximal 6 Monate

Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinarmassnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss § 52 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 und lit. b Ziff. 2 VSG und ist auch von der sog. Auszeit gemäss § 52a VSG zu unterscheiden.

## Zuweisung und Überprüfung

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt dasselbe Zuweisungsverfahren wie für die übrigen Angebote der Sonderschulung:

1. Schulisches Standortgespräch
2. Schulpsychologische Abklärung als notwendige Voraussetzung
3. Entscheid der Schulpflege

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird regelmässig überprüft.

## Durchführung

Es müssen in der Regel mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können - namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht - auch leicht weniger Lektionen angeboten werden, sofern die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst. Grundsätzlich haben auch Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht Anrecht auf Tagesbetreuung. Sie werden soweit möglich im Rahmen der Tagesstrukturen der Gemeinde betreut. Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) des Kindes oder Jugendlichen wird mit den Eltern oder – falls diese involviert sind – mit den Vormundschaftsbehörden abgesprochen.

Analog zu Sonderschulplatzierungen wird eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet, in der die konkrete Ausgestaltung der Sonderschulung als Einzelunterricht, die finanziellen Verpflichtungen und die Aufgaben der beteiligten Lehr-, Beratungs- und Betreuungspersonen sowie der Eltern festgehalten werden.



Der Einzelunterricht wird von einer Lehrperson mit EDK-anerkanntem Regelklassenlehrdiplom und wenn möglich einem EDK-anerkanntem Diplom in Schulischer Heilpädagogik erteilt, die auch eine Förderplanung (vgl. Broschüre unter [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Publikationen) erstellt.

### **Finanzierung**

Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung als Einzelunterricht, inklusive allfälliger Betreuungskosten. Die Eltern sind im in der Gemeinde üblichen Umfang an den Betreuungskosten ausserhalb der Schulzeiten zu beteiligen.

November 2013